

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90
„Rettungswache an der B 68“ und 22. Flächen-
nutzungsplanänderung der Stadt Halle (Westf.)**

Umweltbericht

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)*

Stadt Halle (Westf.)

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90
„Rettungswache an der B 68“ und 22. Flächen-
nutzungsplanänderung der Stadt Halle (Westf.)**

Umweltbericht

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)*

Auftraggeber:

Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Heike Hilker
Lena Rosendahl

Herford, August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	1
2	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	4
3	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	7
4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	10
5	Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	18
6	Weiteres Vorgehen	20
7	Literaturverzeichnis.....	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich Aufstellung B-Plan Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ und Bereich der 22. FNP-Änderung	1
Abb. 2	Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE 2018), Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot umkreist, nicht maßstäblich.....	11
Abb. 3	Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans, Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 11 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot umkreist, nicht maßstäblich.....	12
Abb. 4	Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot umkreist, nicht maßstäblich	13
Abb. 5	Zeichnerische Darstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Westf.) (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBH 2022).....	13
Abb. 6	Blick vom Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich auf die nördlich gelegenen Waldflächen.....	14
Abb. 7	Umweltfachliche Grundlagen, Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot, nicht maßstäblich	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	7
Tab. 2	Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung	18

1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Halle (Westf.) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“, im Parallelverfahren mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Westf.). Im Plangebiet soll eine neue Rettungswache durch den Kreis Gütersloh errichtet werden. Die vorliegende Planung betrifft eine ca. 0,8 ha große Fläche unmittelbar nördlich an der Osnabrücker Straße (aktuell als B 68 eingestuft) im Hessler Feld in der Stadt Halle (Westf.). Das Plangebiet wird derzeit durch landwirtschaftliche, als Acker genutzte Flächen geprägt.

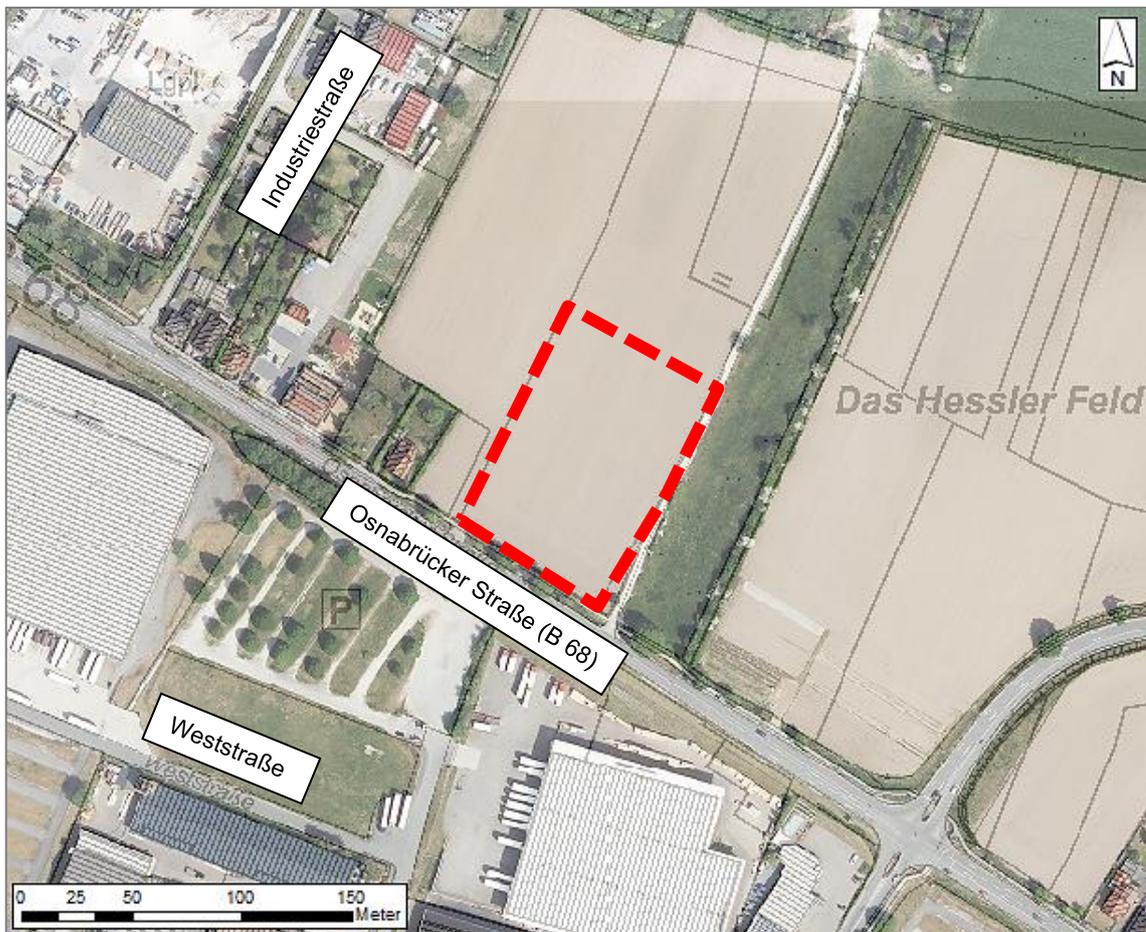


Abb. 1 Geltungsbereich Aufstellung B-Plan Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ und Bereich der 22. FNP-Änderung

Der Kreis Gütersloh hat im Vorfeld des Planverfahrens dargelegt, dass ein Bedarf zur Errichtung einer neuen Rettungswache besteht, da die derzeitige Rettungswache an der

Oldendorfer Straße nicht mehr den heutigen Anforderungen im Rettungswesen genügt. Mit der Errichtung einer neuen Rettungswache im Plangebiet kann eine Standortverbesserung erreicht werden, u. a. weil durch eine neue Rettungswache im Plangebiet eine schnelle Erreichbarkeit aller Ortsteile im nördlichen Bereich des Kreises Gütersloh gewährleistet und die notwendigen Eintreffzeiten eingehalten werden können.

Das Plangebiet liegt heute im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Rettungswache im Plangebiet geschaffen werden. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die Flächen sowie deren Erschließung gemäß den kommunalen Zielsetzungen städtebaulich zu entwickeln und zu ordnen sowie planungsrechtlich zu sichern. Der Bebauungsplan Nr. 90 wird als sog. Angebotsplan in einem Regelverfahren gemäß §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Halle (Westf.) stellt das Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und wird daher entsprechend im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB geändert (22. FNP-Änderung, Ziel: Umwandlung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Rettungswache“).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ mit einer Gesamtgröße von ca. 0,8 ha wird wie folgt begrenzt. Die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Plankarte (Abb. 1).

- Im Norden und Westen durch landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen,
- im Osten durch eine Stichstraße als Zu-/Abfahrt zur Bebauung an der Osnabrücker Straße 36,
- im Süden durch einen Fußweg unmittelbar nördlich angrenzend entlang der Osnabrücker Straße (aktuell als B 68 eingestuft).

Das Plangebiet liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs der Kernstadt Halle (Westf.). Im weiteren Umfeld sind westlich des Plangebiets im Bereich der Industriestraße mehrere gewerbliche Betriebe aus unterschiedlichen Branchen (z. B. Baustoffhandel, Erdbauunternehmen etc.) und untergeordnet auch Wohngebäude vorhanden. Der Bebauungsplan Nr. 13 „Industrie- u. Gewerbegebiet an der B 68/Industriestraße“ (Rechtskraft am 28.06.1990) weist im Bereich der Industriestraße Gewerbe- und Industriegebiete aus. Westlich des Plangebiets, durch landwirtschaftliche Flächen vom Plangebiet getrennt, schließt in ca. 30 m Entfernung die vom Plangebiet aus nächstgelegene Wohnbebauung an der Osnabrücker Straße 48 an (Gemarkung Halle, Flur 11, Flurstück 1292). Unmittelbar östlich des Plangebiets verläuft eine Stichstraße, die als Zu-/Abfahrt zur Wohnbebauung an der Osnabrücker Straße 36 fungiert. Östlich dieser Stichstraße schließen Grün-/Grünlandflächen im Bereich des Hessler Feldes sowie anschließend weitere landwirtschaftliche Flächen an. Das Gebiet südlich des Plangebiets und der Osnabrücker Straße ist im Bereich der Weststraße i. W. durch gewerbliche Nutzungen aus dem Logistikbereich und Er-

schließungs-/Stellplatzflächen etc. geprägt. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Weststraße“ (Rechtskraft 17.11.2010) ist hier i. W. ein Gewerbegebiet festgesetzt. Im weiteren Umfeld südöstlich des Plangebietes ist u. a. auch die OWL-Arena mit den zugehörigen Erschließungs-/Stellplatzflächen etc. angesiedelt.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Zur bauleitplanerischen Absicherung der aktuellen Planung bedarf es neben der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plans) auch der 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Halle (Westf.). Der FNP-Änderungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden, gemeinsam erstellt werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschritts (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB der Kommune zur Verfügung zu stellen.

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

2 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden).

Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu



insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a–d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Im Hinblick auf die beschriebene Vorgehensweise werden in den nachstehenden Kapiteln die mit den Planungen verbundenen wesentlichen Wirkfaktoren und in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Planungsraum festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben. Im Rahmen der Fortführung des Umweltberichts zur Entwurfs offenlage erfolgt dazu im Weiteren unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für die gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange. Zusätzlich wird die darauf aufbauend eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung mit Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt. Gleiches gilt für die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten etc.

Der vorliegende „Vorentwurf“ soll im Wesentlichen dazu dienen, der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zu geben, ihnen vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten.

3 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ in Verbindung mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung • Fäll- und Rodungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Men- schen und seiner Gesund- heit
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversie- gelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnis- sen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versicke- rungsrate, Veränderung der Grund- wasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiege- lung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Le- bensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfind- licher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Ver- hältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschafts- elementen • Veränderung von Landschaftsstruk- turen • Beeinträchtigung des landschaftsäs- thetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von kul- turhistorisch bedeutsamen Objek- ten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sach- güter
	betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Be- triebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrä- mung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrä- mung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Men- schen und seiner Gesund- heit
	<ul style="list-style-type: none">• Schadstoffablagerungen und Luft- verschmutzung	<ul style="list-style-type: none">• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung• Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt• Fläche• Boden• Wasser• Klima und Luft

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW) und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten zu den jeweils betrachteten Belangen mit der Fortschreibung des Umweltberichts eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es

wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Halle (Westf.) ist im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als Mittelzentrum eingestuft worden, das auf Bielefeld als Oberzentrum ausgerichtet ist. Der Planbereich liegt in dem dort dargestellten „Freiraum“ an der Grenze zum „Siedlungsraum“ (Abb. 2).

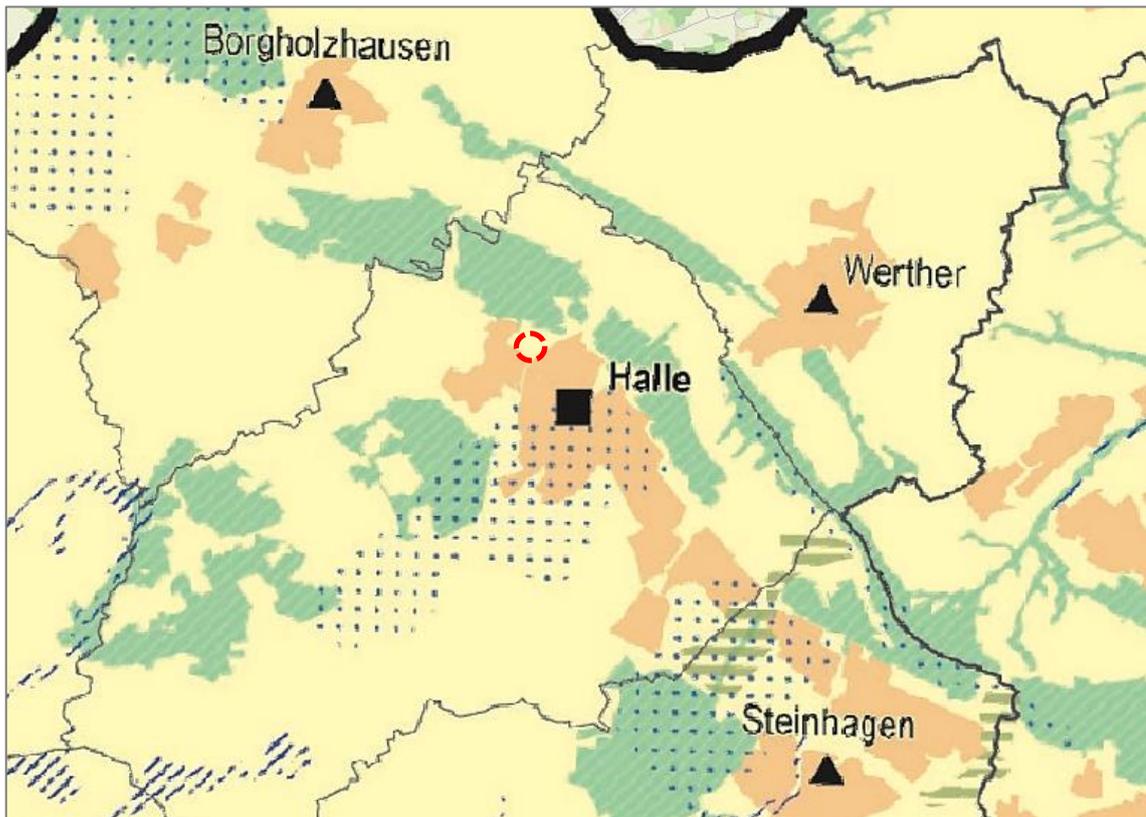


Abb. 2 Ausschnitt aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE 2018), Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot umkreist, nicht maßstäblich

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Im Umfeld des Plangebiets sind westlich und südlich des Plangebiets Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan dargestellt. Unmittelbar südlich des Plangebiets wird mit der Osnabrücker Straße (aktuell als B 68 eingestuft) eine Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr im Regionalplan ausgewiesen.



Abb. 3 Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans, Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 11 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot umkreist, nicht maßstäblich

Derzeit erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) welcher als Entwurfsfassung vorliegt. Das Beteiligungsverfahren ist seit dem 31. März 2021 beendet. Der Entwurf des Regionalplans gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind damit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bindend.

Der Regionalplan OWL legt den Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung ebenfalls als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ fest. Die Flächen westlich sowie südlich vom Plangebiet, welche im Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt sind, werden in der Entwurfsfassung als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen.

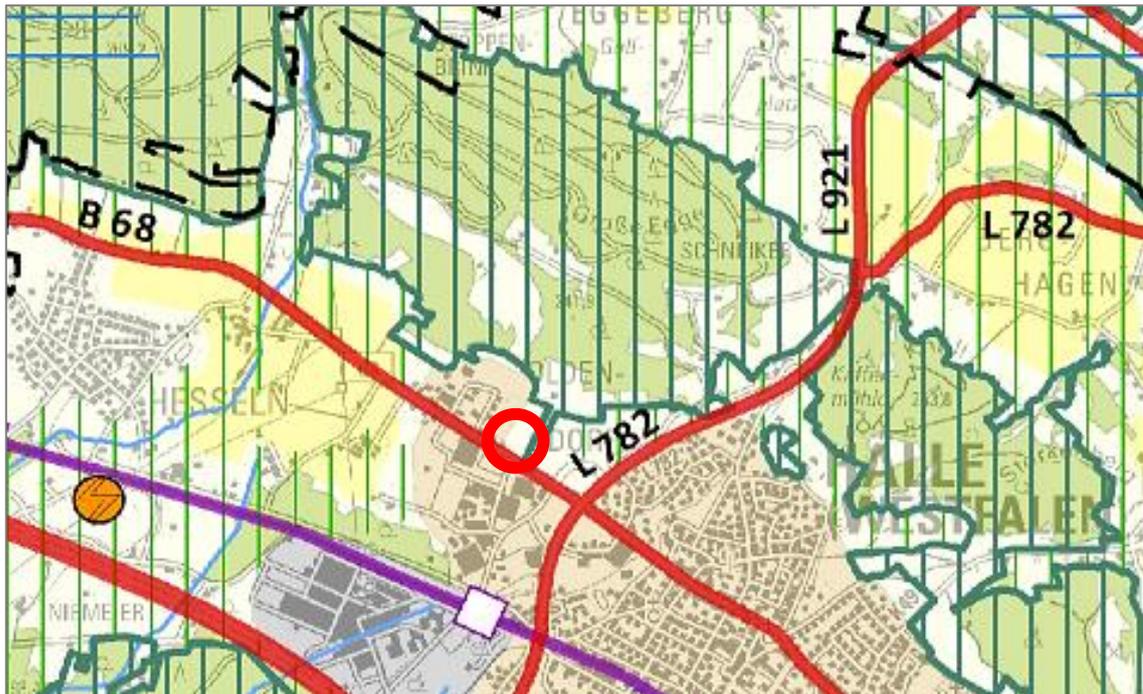


Abb. 4 Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot umkreist, nicht maßstäblich

Bauleitplanung

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Westf.) stellt das gesamte Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Zur Umsetzung der Planungsziele ist somit eine FNP-Änderung erforderlich, da hier eine Umwandlung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Rettungswache“ erforderlich ist. Diese 22. FNP-Änderung „Rettungswache an der B 68“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ erfolgen.



Abb. 5 Zeichnerische Darstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Westf.) (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBH 2022)

Im geplanten Geltungsbereich direkt ist kein Bebauungsplan wirksam. Erst die Flächen ca. 65 m nordwestlich des Geltungsbereichs werden über einen Bebauungsplan (Nr. 54 „Buchtenkrug“) abgedeckt. Auf der südlichen gegenüberliegenden Straßenseite des Geltungsbereichs grenzt ebenfalls ein Bebauungsplan an (Nr. 48 „Logistikzentrum Weststraße“) (STADT HALLE (WESTF.) 2022).

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Neuaufstellung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das vorliegende Plangebiet stellt derzeit eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche dar.



Abb. 6 Blick vom Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich auf die nördlich gelegenen Waldflächen

Für das Plangebiet und das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (Abb. 7) folgende Aussagen zu treffen:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Osning (Rechtskraft am 27.06.1999). Das Gebiet wird als Bereich ohne Festsetzungen mit dem Entwicklungsziel

Nr. 1.5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG) oder Naturdenkmale. Auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen und schutzwürdige Biotopflächen gemäß Biotopkataster NRW bestehen im Plangebiet nicht.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.

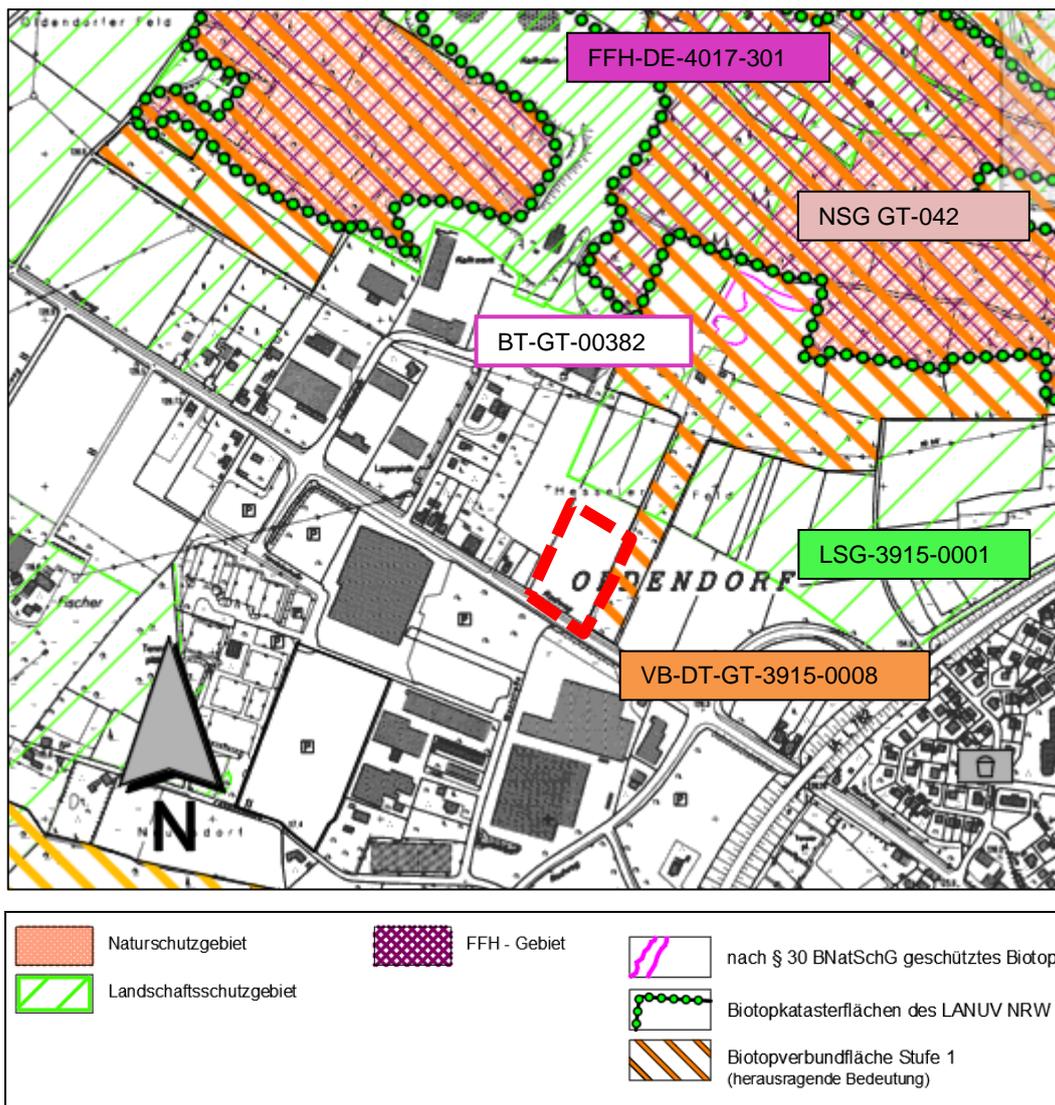


Abb. 7 Umweltfachliche Grundlagen, Geltungsbereich / FNP-Änderungsbereich rot, nicht maßstäblich

Nordöstlich des Plangebiets, durch landwirtschaftliche Flächen vom Plangebiet getrennt, liegt das Landschaftsschutzgebiet Osning (Objektkennung: LSG-3915-0001).

Unmittelbar östlich der östlich an das Plangebiet angrenzenden Stichstraße liegt ein Grünstreifen, der als Teil des Biotopverbunds „Mageres Grünland im Umfeld des Teutoburger

Waldes“ mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) ausgewiesen ist (Objektkennung: VB-DT-GT-3915-0008).

Im weiteren Umfeld des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 300 Meter nördlich des Geltungsbereichs, beginnen Waldflächen, welche zu einer Reihe von geschützten Gebieten zählen (Abb. 7). Hierzu sind die folgenden geschützten Bereiche zu nennen, welche sich überlagern:

- Naturschutzgebiet (NSG) Hesseler Berge (Objektkennung: GT-042)
- FFH-Schutzgebiet Natura 2000 „Östlicher Teutoburger Wald“ (Objektkennung: DE-4017-301)
- Kataster schutzwürdiger Biotop Hesseler Berge (Objektkennung: BK-3915-151)
- Bereiche für den Schutz der Natur (Objektkennung: BSN-0940)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) Teutoburger Wald (Objektkennung: LSG-3815-0001)
- Biotopverbund „Laubwälder des Teutoburger Waldes und entlang des Osning“ (Objektkennung: VB-DT-GT-3915-0004)
- Nach § 30 geschützte Waldmeister-Buchenwälder (Objektkennung: BT-GT-00382)

Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche des Geltungsbereichs innerhalb des Naturparks TERRA.vita (Objektkennung: NTP-012). In ca. 700 Meter Entfernung nordöstlich vom Geltungsbereich befindet sich außerdem das Naturdenkmal „Steinbruch Hesseler Berge Ost“.

In 900 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereichs liegt ein lärmarrer Erholungsraum (Objektkennung: ER-DT-87), welcher in Hinblick auf die Planung einer neuen Feuerwache besonders zu betrachten ist.

Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen das Plangebiet ebenso wenig wie Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Der Laibach verläuft ca. 700 m östlich vom Geltungsbereich, aufgrund dieser Entfernung werden durch das Vorhaben keine Auswirkungen erwartet.

Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich in Form von Ackerflächen bewirtschaftet.

Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Umfangreiche Waldflächen liegen erst im FFH-Gebiet Natura 2000 „Östlicher Teutoburger Wald“ (Objektkennung: DE-4017-301) sowie im Naturschutzgebiet Hesseler Berge (Objektkennung: GT-042) in ca. 350 m Entfernung nördlich zum Plangebiet vor.

Bau- und Bodendenkmale

Bau- oder Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand bisher weder im Plangebiet noch in seinem unmittelbaren Umfeld vorhanden. Auch sind im Plangebiet keine besonders prägenden Objekte oder Situationen bekannt, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt Halle (Westf.) enthalten oder kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Die zuständigen Stellen werden aufgefordert, im Beteiligungsverfahren Stellung zu nehmen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in den Untergrund getroffen werden.

Bisher besteht kein Verdacht auf Kampfmittel bzw. Bombenblindgänger.

Die zuständigen Stellen werden aufgefordert, im Beteiligungsverfahren Stellung zu nehmen.

5 Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben.

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die jeweilige Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sind sowohl die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch eigene Erhebungen. Diese werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (aufgeführt in Tab. 2), die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planungen erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die einzelnen Belange.

Tab. 2 Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung / Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung / Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • landschaftsästhetischer Eigenwert • erholungsrelevante Infrastruktur • Siedlungsnähe, Erreichbarkeit • Lärmimmissionen, Grenz- / Orientierungswerte • Schadstoffimmissionen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung / Empfindlichkeit der Biotoptypen • Vorkommen planungsrelevanter Arten • Betroffenheit besonders geschützter Biotope, Schutzgebiete, Biotopverbundfunktionen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen • Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes • naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete • Hinweise aus Fachinformationssystemen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenausdehnung des Planvorhabens • vorhandener Nutzungsgrad der Fläche • räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Raum • Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden • vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen • Wiedernutzbarmachung von Brachflächen • Flächen der Innenentwicklung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung • Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden • Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung • Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenkarten • Geologische Karten • Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden in NRW • natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung • Wasserhaushalt • Seltenheit • Nutzungsintensität • Altlastenkataster • vorhandene Flächenversiegelung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung • Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete • Oberflächengewässer • Grundwasserflurabstände • Bodenart der Deckschichten in grundwasserprägten Bereichen • Altlastenkataster
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete • Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume) 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop- und Nutzungsstrukturen • Lage im Raum • Topographie • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert) • Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen • besondere Kulturlandschaftsmerkmale
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter • Archäologische Besonderheiten • Bedeutende Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Spuren historischer Nutzungen • archäologische Fundstellen • Bau- und Bodendenkmale • bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften

6 Weiteres Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Rettungswache an der B 68“ in Verbindung mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichtes entsprechend ergänzt. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der zu betrachtenden Belange mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren. Zusätzlich erfolgt auch eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten etc.

Die Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Dabei werden sowohl die Ergebnisse ergänzender Fachgutachten als auch vorhandene Vorbelastungen einbezogen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem auf Basis der für den Raum vorliegenden Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Sofern erforderlich werden darauf aufbauend entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert, die als Hinweise und / oder verbindliche Festsetzungen in die Plankarte zum Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Unter Einbezug dieser Maßnahmen und Festsetzungen wird zudem auf Basis des Bauleitplanentwurfes eine rechnerische Eingriffsbilanzierung anhand eines anerkannten Bewertungssystems vorgenommen. Ggf. ermittelte Kompensationsbedarfe sind dann durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, die dem Planverfahren zugeordnet werden.

Herford, August 2022



7 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 22. 09 2022 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php].

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Regionalplan OWL Entwurf 2020 - Zeichnerische Festlegungen. - Website, abgerufen am 20. September 21 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_RegionalplanOWL2020_Kartenblaetter.pdf].

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

MWIDE (2018)

LEP NRW. Landesentwicklungsplan NRW. - Website, abgerufen am 22.09.2022 [<https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung>]. - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

STADT HALLE (WESTF.) (2022)

Bauleitpläne - Interaktive Karte. - WMS-Dienst abgerufen am: 23.09 2022 [<https://www.o-sp.de/hallewestfalen/karte>].

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBH (2022)

Vorentwurf zur 22. FNP-Änderung "Rettungswache an der B 68".